



Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Änderung vom...

Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:

I

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass wird «SECO» ersetzt durch «Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung» mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Gliederungstitel vor Art. 1

Erster Titel: Anwendbarkeit des ATSG²

Art. 1 Elektronischer Verkehr mit Behörden
(Art. 1 AVIG; 55 Abs. 1^{bis} ATSG)

¹ In Anwendung von Artikel 55 Absatz 1^{bis} ATSG gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³ über den elektronischen Verkehr mit Behörden für Verfahren nach dem AVIG.

¹ SR 837.02

² SR 830.1

³ SR 172.021

² Der elektronische Verkehr erfolgt über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. d AVIG).

Einfügen vor dem Gliederungstitel 1a

Art. 1a Sachüberschrift

Kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen
(Art. 1 Abs. 3 AVIG)

Bisheriger Art. 1

Einfügen nach dem Gliederungstitel Titel 1a

Art. 2

Bisheriger Art. 1a

Art. 2a

Bisheriger Art. 2

Gliederungstitel vor Art. 18

2. Abschnitt: Anmeldung, Aufklärung über Rechte und Pflichten, Beratung und Kontrolle

Art. 18 Abs. 1 bis 3 und 5

¹ Für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und die anschliessenden Beratungs- und Kontrollgespräche ist die Amtsstelle des Wohnorts der versicherten Person zuständig.

² Als Wohnort der versicherten Person gilt ihr Wohnsitz nach den Artikeln 23 und 25 des Zivilgesetzbuches⁴.

³ Personen, die behördliche Massnahmen im Rahmen des Erwachsenenschutzrechts beanspruchen, die sich gewöhnlich nicht am Ort aufhalten, wo die Erwachsenenschutzbehörde ihren Sitz hat, können mit schriftlicher Einwilligung dieser Behörde die Beratungs- und Kontrollgespräche mit der zuständigen Amtsstelle ihres Aufenthaltsorts führen.

⁴ SR 210

⁵ Personen, die sich zur Stellensuche vorübergehend in der Schweiz aufhalten (Art. 64 der V [EG] Nr. 883/2004⁵), müssen sich persönlich bei der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle ihres Aufenthaltsorts melden. Während der Dauer der Stellensuche in der Schweiz ist ein Wechsel der Amtsstelle ausgeschlossen.

Art. 19 Persönliche Anmeldung zur Arbeitsvermittlung

(Art. 10 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2 AVIG)

¹ Die versicherte Person muss sich persönlich anmelden. Die Anmeldung kann über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1 Bst. d AVIG) oder durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle (Art. 18) erfolgen.

² Die versicherte Person muss bei der Anmeldung die Versichertennummer der AHV einreichen.

³ Sie wählt die Arbeitslosenkasse bei der Anmeldung.

⁴ Die Amtsstelle bestätigt der versicherten Person das Datum der Anmeldung und die gewählte Arbeitslosenkasse.

⁵ Die Amtsstelle lädt die versicherte Person, die sich über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen angemeldet hat, innerhalb eines Arbeitstages nach der Anmeldung zu einem ersten Beratungs- und Kontrollgespräch ein, damit sie sich persönlich vorstellt (Art. 22 Abs. 1 und 2).

Art. 19a

Aufgehoben

Art. 20 Prüfung der Anmeldung

(Art. 29 ATSG, 17 Abs. 2 AVIG)

¹ Die zuständige Amtsstelle überprüft die Gültigkeit der Versichertennummer der AHV.

² Die Amtsstelle überprüft und erfasst die Anmelde Daten im Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. b AVIG).

Art. 20a Aufklärung über Rechte und Pflichten

(Art. 27 ATSG)

¹ Die Durchführungsstellen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben a–d AVIG klären die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten auf, insbesondere über

⁵ SR 0.831.109.268.1

das Verfahren der Anmeldung und über die Pflicht, Arbeitslosigkeit zu vermeiden und zu verkürzen.

² Die Arbeitslosenkassen klären die Versicherten über die Rechte und Pflichten auf, die sich aus dem Aufgabenbereich der Arbeitslosenkassen ergeben (Art. 81 AVIG).

³ Die kantonalen Amtsstellen und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) klären die Versicherten über die Rechte und Pflichten auf, die sich aus den jeweiligen Aufgabenbereichen ergeben (Art. 85 und 85b AVIG).

Art. 21 Beratung und Kontrolle

(Art. 17 Abs. 2 AVIG)

¹ Nach der Anmeldung wird die versicherte Person entsprechend den Anordnungen des Kantons zu Beratungs- und Kontrollgesprächen von der zuständigen Amtsstelle eingeladen. Die versicherte Person muss sicherstellen, dass sie innerhalb eines Arbeitstages von dieser erreicht werden kann.

² Die Amtsstelle erfasst für jede versicherte Person die Tage, an denen ein Beratungs- und Kontrollgespräch geführt worden ist und führt Protokoll über die Gespräche.

Art. 22 Beratungs- und Kontrollgespräche

(Art. 17 Abs. 2 AVIG)

¹ Das erste Beratungs- und Kontrollgespräch muss innerhalb von 15 Tagen nach der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung geführt werden.

² Beim ersten Beratungs- und Kontrollgespräch erfolgt die persönliche Identifizierung der versicherten Person. Zudem sind die Nachweise der Arbeitsbemühungen und alle weiteren Informationen, die die zuständige Amtsstelle verlangt, einzureichen.

³ Die Amtsstelle führt mit jeder versicherten Person in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, Beratungs- und Kontrollgespräche durch. Dabei werden die Vermittlungsfähigkeit und die Vermittlungsbereitschaft überprüft.

Art. 23 Abs. 1 bis 3, Sachüberschrift betrifft nur den französischen Text

¹ Die versicherte Person übermittelt die Kontrolldaten auf dem Formular «Angaben der versicherten Person».

² Diese Daten geben Auskunft über:

- a. die Werktage, für die die versicherte Person glaubhaft macht, dass sie arbeitslos und vermittlungsfähig war;

- b. alle Tatsachen, die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erheblich sind, wie Krankheit, Militärdienst, Ferienabwesenheit, Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme, Zwischenverdienst, Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls.

³Aufgehoben

Art. 24 Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit und Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls

(Art. 49 ATSG, 15 AVIG)

¹ Hält die zuständige Amtsstelle die versicherte Person nicht für vermittlungsfähig oder ändert sich der Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalles, so gibt sie dies der Arbeitslosenkasse bekannt.

² Die Amtsstelle erlässt ihren Entscheid darüber in Form einer Verfügung.

Art. 28 Kassenwahl und Kassenwechsel

(Art. 20 Abs. 1 und 78 Abs. 2 AVIG)

¹ Anlässlich der Anmeldung auf der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. d AVIG) oder bei der zuständigen Amtsstelle wählt die versicherte Person die Arbeitslosenkasse.

² Die versicherte Person darf während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug die Arbeitslosenkasse nur wechseln, wenn sie aus ihrem Tätigkeitsbereich wegzieht. Der Wechsel muss, ausser beim Ende einer Rahmenfrist, auf Beginn einer Kontrollperiode vorgenommen werden.

³ Bei einem Kassenwechsel erhält die neue Arbeitslosenkasse Zugriffsrechte auf die Daten des entsprechenden Versichertenfalls ab der Kontrollperiode, die auf die Meldung des Wohnortswechsels bei der neu zuständigen Amtsstelle folgt. Die ehemalige Arbeitslosenkasse hat weiterhin Zugriffsrechte auf den Versichertenfall für laufende Verfahren.

Art. 29 Geltendmachung des Anspruchs

(Art. 40 ATSG, 20 Abs. 1 und 2 AVIG)

¹ Für die erste Kontrollperiode während der Rahmenfrist sowie bei jeder erneuten Arbeitslosigkeit, die nach einem Unterbruch von wenigstens sechs Monaten eintritt, macht die versicherte Person ihren Anspruch geltend, indem sie der Arbeitslosenkasse einreicht:

- a. den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung;
- b. die Arbeitgeberbescheinigungen der letzten zwei Jahre;
- c. das Formular «Angaben der versicherten Person»;

- d. die weiteren Informationen, welche die Arbeitslosenkasse zur Beurteilung des Anspruchs verlangt.

² Zur Geltendmachung ihres Anspruchs für die weiteren Kontrollperioden legt die versicherte Person der Arbeitslosenkasse vor:

- a. das Formular «Angaben der versicherten Person»;
- b. die Arbeitgeberbescheinigungen über Zwischenverdienste;
- c. die weiteren Informationen, welche die Arbeitslosenkasse zur Beurteilung des Anspruchs verlangt.

³ Nötigenfalls setzt die Arbeitslosenkasse der versicherten Person eine angemessene Frist für die Vervollständigung des Dossiers und macht sie auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam.

⁴ Kann die versicherte Person Tatsachen, die für die Beurteilung ihres Anspruchs erheblich sind, nicht durch Bescheinigungen nachweisen, so kann die Arbeitslosenkasse ausnahmsweise eine von der versicherten Person unterschriebene Erklärung berücksichtigen, wenn diese glaubhaft erscheint.

Art. 30 Auszahlung der Entschädigung und Leistungsabrechnung für die Steuerbehörden

(Art. 19 ATSG, 20, 96b und 97a AVIG)

¹ Die Arbeitslosenkasse zahlt die Entschädigung für die abgelaufene Kontrollperiode in der Regel im Lauf des folgenden Monats aus.

² Die versicherte Person erhält eine schriftliche Abrechnung.

³ Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhänden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus. In Kantonen, die eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnungen vorsehen, werden sie den kantonalen Steuerbehörden elektronisch bekannt gegeben (Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8 AVIG).

Art. 37 Abs. 4

⁴ Der versicherte Verdienst wird neu festgesetzt, wenn innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug:

- a. die versicherte Person während mindestens sechs Monaten ununterbrochen eine beitragspflichtige Beschäftigung zu einem Lohn ausgeübt hat, der über dem versicherten Verdienst liegt, und sie erneut arbeitslos wird;
- b. der Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls der versicherten Person sich ändert.

Art. 40b Betrifft nur den französischen Text

Art. 42 Abs. 2 Betrifft nur den französischen Text

Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz Betrifft nur den französischen Text

Art. 59 Klammerverweis unter Sachüberschrift und Abs. 2

(Art 36 Abs. 2, 3 und 5 AVIG)

² Der Arbeitgeber muss der kantonalen Amtsstelle die Kurzarbeit auf dem Formular der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung melden.

Art. 60 Abs. 5

⁵ Bei einem Kassenwechsel erhält die neue Arbeitslosenkasse Zugriffsrechte auf die Daten des entsprechenden Versichertenfalls sinngemäss nach Artikel 28 Absatz 3.

Art. 64

Aufgehoben

Art. 69 Abs. 1

¹ Der Arbeitgeber muss der kantonalen Amtsstelle den wetterbedingten Arbeitsausfall spätestens am fünften Tag des folgenden Kalendermonats auf dem Formular der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung melden.

Art. 72

Aufgehoben

Art. 77 Abs. 1 bis 4

¹ Die versicherte Person, die Insolvenzenschädigung beansprucht, muss der zuständigen Arbeitslosenkasse einreichen:

- a. den Antrag auf Insolvenzenschädigung;
- b. die Versichertennummer der AHV;
- c. bei ausländischer Staatsbürgerschaft den Ausländerausweis;
- d. alle weiteren Informationen, welche die Arbeitslosenkasse zur Beurteilung des Anspruchs verlangt.

² Nötigenfalls setzt die Arbeitslosenkasse der versicherten Person eine angemessene Frist für die Vervollständigung des Dossiers und macht sie auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam.

³ Sind im Konkurs eines Arbeitgebers Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten in einem andern Kanton betroffen, so können deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Anspruch bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse in diesem Kanton geltend machen. Zuständig für die Bearbeitung dieser Anträge ist die öffentliche Arbeitslosenkasse am Sitz des Arbeitgebers.

⁴ Unterliegt der Arbeitgeber nicht der Zwangsvollstreckung in der Schweiz, so ist die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons zuständig, in dem der frühere Arbeitsort der versicherten Person liegt. Bestanden Arbeitsorte in verschiedenen Kantonen, so bezeichnet die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung die zuständige Arbeitslosenkasse.

Art. 81a Abs. 1

¹ Die kantonale Amtsstelle übermittelt die für die Durchführung der Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. b AVIG⁶).

Art. 87 Bescheinigung des Veranstalters der Bildungs- oder
Beschäftigungsmassnahme
(Art. 59^c^{bis} AVIG)

Der Veranstalter von Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen bestätigt für jede Kontrollperiode die Anzahl Tage, an denen die versicherte Person effektiv an der Massnahme teilgenommen hat, und führt die Absenzen auf.

Art 109b Klammerverweis
(Art. 83 Abs. 1^{bis} AVIG)

Art. 110 Abs. 4 Betrifft nur den französischen Text

Art. 119 Abs. 1

¹ Die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle richtet sich:

- a. für die Arbeitslosenentschädigung nach dem Ort, an dem die versicherte Person die Kontrollpflicht erfüllt (Art. 18);
- b. für die Kurzarbeitsentschädigung nach dem Ort des Betriebes;

⁶ SR 837.0

- c. für die Schlechtwetterentschädigung nach dem Ort des Betriebes;
- d. für die Beiträge an Umschulungs- und Weiterbildungseinrichtungen sowie an Programme zur vorübergehenden Beschäftigung nach dem Sitz der gesuchstellenden Institution;
- e. für alle übrigen Fälle nach dem Wohnort der versicherten Person.

Art. 119a Abs. 4

⁴ Aufgehoben

Art. 119b Abs. 1

¹ Die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betrauten Personen müssen innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Einstellung einen Berufsabschluss mit dem Titel «Eidgenössischer Fachausweis HR-Fachfrau/-mann, Öffentliche Personalvermittlung und –beratung» haben oder eine von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder Berufserfahrung vorweisen.

Art. 119c^{bis} Abs. 2 Bst. b

² Die zuständige kantonale Amtsstelle regelt die Zusammenarbeit zwischen privaten Stellenvermittlern und den RAV schriftlich in einem Vertrag. Darin verpflichten sich die privaten Stellenvermittler, das RAV:

- b. mit den nötigen Informationen zu versehen, damit dieses seine Aufgaben in der Arbeitsmarktbeobachtung über das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. b AVIG) wahrnehmen kann.

Art. 122 Abs. 2 betrifft nur den französischen Text

Art. 125 **Aktenaufbewahrung**
(Art. 46 ATSG, 96b AVIG)

¹ Bücher und Buchungsbelege sind zehn Jahre aufzubewahren. Daten über die Versicherungsfälle sind nach ihrer letzten Bearbeitung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

² Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung überwacht die Durchführung der Aktenaufbewahrung.

Art. 126a Abs. 1

¹ In Fällen nach Artikel 97a Absatz 4 AVIG wird eine Gebühr erhoben, wenn die Datenbekanntgabe zahlreiche Kopien oder andere Vervielfältigungen oder besondere Nachforschungen erfordert. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷ (AllgGebV).

Art. 128 Abs. 1

¹ Die Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts für die Beurteilung von Beschwerden gegen Kassenverfügungen richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 77 und 119.

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

⁷ SR 172.041.1

Änderung eines anderen Erlasses

Der nachstehende Erlass wird wie folgt geändert:

Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991⁸

Art. 51 Erfassung von Stellensuchenden und offene Stellen
(Art. 24 AVG)

¹ Als Stellensuchende im Bereich der öffentlichen Arbeitsvermittlung gelten Personen, die sich bei der Arbeitsmarktbehörde persönlich zur Anmeldung vorgestellt haben, um sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen.

² Die Arbeitsmarktbehörden erfassen die Stellensuchenden und die gemeldeten offenen Stellen nach einheitlichen Kriterien.

³ Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung legt die Kriterien im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden fest.

⁴ Die Arbeitsmarktbehörden stellen sicher, dass die publizierten offenen Stellen keinen diskriminierenden Inhalt haben.

Art. 53b Abs. 2 Bst. g und h, Abs. 3 und 5

² Sie müssen die folgenden Angaben übermitteln:

g. *Betrifft nur den französischen Text*

h. Name des Arbeitgebers und des Einsatzbetriebes.

³ Die Stellenmeldung hat grundsätzlich über die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. e AVIG) zu erfolgen.

⁵ Die Arbeitgeber dürfen die Stellen, die sie nach Absatz 1 melden müssen, frühestens nach Ablauf von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Bestätigung der Publikation auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung anderweitig ausschreiben.

⁸ SR 823.111

Art. 57a Abs. 1

¹ In den Fällen nach Artikel 34a Absatz 4 AVG⁹ wird eine Gebühr erhoben, wenn die Datenbekanntgabe zahlreiche Kopien oder andere Vervielfältigungen oder besondere Nachforschungen erfordert. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV).

⁹ SR **823.11**